
DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 28.08.2013
Beschluss-Nr. 40-08/13

Beschlussvorlage

Satzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten und zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Zeuthen -Kita-Satzung-

Rechtsgrundlagen:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.März 2013 (GVBl.I/13, [Nr.09]), in der jeweils geltenden Fassung
- Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) vom 19.02.1987, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.Juli 2009 (BGBl.I S. 2353), in der jeweils geltenden Fassung
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz-KitaG) vom 27.Juni 2004(GVBl.I/04, Nr.16, S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.Juli 2010, in der jeweils geltenden Fassung
- Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 14.Dezember 2006 (BGBl. S.3134), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.April 2013 (BGBl. I S.795), in der jeweils geltenden Fassung
- Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.November 2012 (GVBl.I/12 [Nr.37]), in der jeweils geltenden Fassung
- Grundsätze der Kindertagesbetreuung im Landkreis Dahme-Spreewald gemäß den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) in der Fassung vom 17.12.2003 (BV 2004/165 des Jugendhilfeausschusses des LDS vom 06.10.2004)
- Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 10. Dezember 2012 (BGBl.2008 I Nr.57) in der jeweils geltenden Fassung

Begründung:

Die Gemeindevertretung beschloss am 08.12.2010 (BV 90-12/10) die 2.Änderung zur Kita-Gebührensatzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten und zur Betreuung von Kindern in Tagespflege vom 24.09.2008. Das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg schreibt vor, dass Benutzungsgebühren alle zwei Jahre zu kalkulieren sind. Seit der letzten Kalkulation der Benutzungsgebühren gab es erhebliche Steigerungen der Betriebskosten der Kindertagesstätten. Das Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung nicht übersteigen und in der Regel decken. Entsprechend des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) für das Land Brandenburg sind die Eltern an den Kosten der Kinderbetreuung angemessen zu beteiligen. Die vorliegende Satzung wurde in den Fachausschüssen der Gemeindevertretung und in den Kitaausschüssen umfangreich beraten. Gemäß § 17 KitaG ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Einvernehmen über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge herzustellen. Mit Schreiben vom 17.07.2013 erklärte der Landkreis Dahme-Spreewald sein Einvernehmen. Die Einhaltung der Kriterien der Leitlinien zur neuen Kita-Satzung (BV 06-02/13) vom 27.02.2013 wurde nachgewiesen.

Finanzielle Auswirkungen

Mit der neuen Kita-Satzung wird insgesamt mit höheren Einnahmen für die Gemeinde Zeuthen als nach der alten Satzung gerechnet, obwohl sozialverträgliche Entlastungen für Mehrkindfamilien und einkommenschwache Familien vorgesehen sind. Der Haushaltsansatz des Jahres 2013 wird durch die Inkraftsetzung der neuen Kita-Satzung zum 01.08.2013 (geplant 01.01.2013) voraussichtlich nicht erreicht werden. Eine exakte Ausweisung der Einnahmen zum heutigen Zeitpunkt ist noch nicht möglich. Mögliche Einnahmeverluste müssen durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben an anderer Stelle ausgeglichen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Satzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten und zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Zeuthen -Kita-Satzung- zum 01.08.2013. Die Gebührentabellen 1.1 bis 1.3 sind Bestandteil der Kita-Satzung. Gleichzeitig tritt die „2. Änderungssatzung zur Kita-Gebührensatzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten sowie zur Betreuung von Kindern in Tagespflege in der Gemeinde Zeuthen vom 24.09.2008“ vom 08.12.2010 außer Kraft.

Anlagen:

Zeuthen, 25.07.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Kinder, Schule, Soziales und Vereine

Im Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie beraten und empfohlen am: 05.08.2013

Im Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum beraten und empfohlen am: 08.08.2013

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 15.08.2013

Zeuthen, den 29.08.2013

Burgschweiger
Bürgermeisterin



Ergebnis der GVT:

<input checked="" type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

Satzung

zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten und zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Zeuthen - Kita-Satzung - vom 28.08.2013

Auf der Grundlage

- o der §§ 3, 28 Abs. 2 (9) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19,S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.März 2013 (GVBl.I/13, [Nr.09]), in der jeweils geltenden Fassung
- o des § 36 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) vom 19.02.1987, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), in der jeweils geltenden Fassung
- o des § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz-KitaG) vom 27.Juni 2004 (GVBl.I/04, Nr.16, S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.Juli 2010, in der jeweils geltenden Fassung
- o Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz-KiföG) vom 10.Dezember 2008 (BGBl.2008 I Nr.57) in der jeweils geltenden Fassung
- o der §§ 24, 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 14.Dezember 2006 (BGBl. S.3134), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.April 2013 (BGBl. I S.795), in der jeweils geltenden Fassung
- o der §§ 1,2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.November 2012 (GVBl.I/12 [Nr.37]) in der jeweils geltenden Fassung
- o der Grundsätze der Kindertagesbetreuung im Landkreis Dahme-Spreewald gemäß den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) in der Fassung vom 17.12.2003 (BV 2004/165 des Jugendhilfeausschusses des LDS vom 06.10.2004) in der jeweils geltenden Fassung

hat die Gemeindevertretung Zeuthen in Ihrer Sitzung am 28.08.2013 folgende Satzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten und zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Gebühren (Elternbeiträge) in der Gemeinde Zeuthen -Kita-Satzung- beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Kita-Satzung gilt für die öffentlichen kommunalen Kindertagesstätten sowie für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Gebühren (Elternbeiträgen) in der Gemeinde Zeuthen.
- (2) Für die Nutzung der Kindertagesstätten (inklusive Hort) und Kindertagespflegestellen (im folgenden Kindertagespflege genannt) haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 17 Kindertagesstätten-Gesetz (KitaG) Gebühren als Elternbeiträge zu entrichten.

§ 2

Aufnahmekriterien

- (1) In die Kindertagesstätten werden Kinder mit Rechtsanspruch gem. § 1 KitaG und § 24 SGB VIII aufgenommen. Gleiches gilt für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege. Dieser Rechtsanspruch ist für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden und für Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von 4 Stunden erfüllt.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kindertagesstätten-Platz bzw. die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege. Den Wünschen der Personensorgeberechtigten sollte unter Berücksichtigung der jeweiligen Belegungssituation der Kindertagesstätte bzw. den Möglichkeiten zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Die Betreuung in Kindertagespflege endet mit der Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes zum Monatsende.

- (3) Der Bedarf für längere Betreuungszeiten (Kindertagesstätten / Kindertagespflege), der über die Mindestbetreuungszeit hinausgeht, ist der Gemeinde Zeuthen durch entsprechende Belege nachzuweisen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet der Gemeinde Zeuthen unverzüglich schriftlich Mitteilung zu geben, wenn sich der Anspruch auf längere Betreuungszeiten verändert.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zur Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte oder zur Betreuung in Kindertagespflege erfolgt durch schriftliche Antragstellung der Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde Zeuthen, im Sachbereich (SB) Kinderbetreuung.
Erst wenn der Betreuungsvertrag des Kindes für eine Kindertagesstätte oder zur Betreuung in Kindertagespflege unterzeichnet ist, kann das Kind in der vereinbarten Kindertagesstätte bzw. zur Betreuung in Kindertagespflege aufgenommen werden. Der Betreuungsvertrag wird unterzeichnet durch die Personensorgeberechtigten und durch die Bürgermeisterin bzw. durch deren Beauftragte.
- (2) Der Wechsel eines Kindes in einen anderen Betreuungsbereich (0-3 Jahre, 3-6 Jahre, 6-12 Jahre) ist, auch wenn es die gleiche Einrichtung betrifft, von den Personensorgeberechtigten 2 Monate vor Wechsel schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Zeuthen, SB Kinderbetreuung, anzuzeigen. Eine Kündigung des bestehenden Betreuungsvertrages ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- (3) Der Wechsel eines Kindes vom Altersbereich Kindergarten in den Altersbereich Hort ist von den Personensorgeberechtigten spätestens bis zum 30.04. des laufenden Jahres schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Zeuthen, SB Kinderbetreuung, zu beantragen. Die Betreuung im Hort endet in der Regel mit dem letzten Tag vor Beginn der 5. Schuljahrgangsstufe. Bei Betreuungsbedarf in der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe kann schriftlich ein Antrag auf Betreuung gestellt werden.

§ 4 Öffnungszeiten – Betreuungsangebote – Schließzeiten

- (1) Die Kitas haben folgende Öffnungszeiten (montags-freitags):
- Krippe und Kindergarten: 06.30 bis 17.30 Uhr
 - Hort an Tagen mit Schulbetrieb: 06.00 bis 07.30 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr
 - Hort an schulfreien Tagen und in den Ferienzeiten: 06.00 bis 17.30 Uhr

Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege wird im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften individuell zwischen den Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegepersonen geregelt.

- (2) Für die Benutzung der Einrichtungen gelten nachstehende Betreuungsangebote:

- a) Krippenalter sowie Kindergartenalter:
- bis 30 Stunden wöchentliche Betreuungszeit,
 - bis 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit
 - bis 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit
 - bis 45 Stunden wöchentliche Betreuungszeit
 - bis 50 Stunden und mehr wöchentliche Betreuungszeit
- jeweils entsprechend des festgesetzten Betreuungsanspruchs.

Von 9.00 bis 11.00 Uhr findet die pädagogische Kernarbeit mit den Kindern statt. Bis um 9.00 Uhr sollten möglichst alle Kinder in ihren Gruppen abgegeben werden. Ruhezeiten für die Kinder sind von 12.00 bis 14.00 Uhr. Kinder sollten erst nach dieser Zeit abgeholt werden, um die Ruhezeiten der anderen Kinder möglichst nicht zu beeinträchtigen.

Zum Nachweis der in Anspruch genommenen wöchentlichen Betreuungszeiten führen die Personensorgeberechtigten bzw. deren Beauftragte beim Bringen und Abholen ein Betreuungszeitenbuch, welches in der Kita, d.h. in den jeweiligen Gruppenräumen ausliegt.

- b) Hortalter (von der Einschulung bis zur beendeten 6. Schuljahrgangsstufe):

- o bis 10 Stunden wöchentliche Betreuungszeit
 - o bis 20 Stunden wöchentliche Betreuungszeit
 - o bis 30 Stunden wöchentliche Betreuungszeit entsprechend des festgesetzten Betreuungsanspruchs
 - o bei den vorstehend genannten Angeboten findet zwischen dem Frühhort (bis 07.30 Uhr) und der Nachmittagsbetreuung (ab 13.30 Uhr) keine Betreuung statt, da innerhalb dieser Zeit die Betreuung durch die Grundschule (VHG) sichergestellt wird.
- (3) Die Kinder haben gemäß § 1 Abs. 3 Kindertagesstätten-Gesetz (Kita-Gesetz) einen Rechtsanspruch auf tägliche Mindestbetreuung. Diese ermöglicht dem Kind, die Teilnahme an den täglichen pädagogischen Angeboten und dient somit seiner altersgerechten Förderung. Die darüber hinausgehenden notwendigen Mehrbetreuungsstunden werden von den Personensorgeberechtigten in der Gemeindeverwaltung Zeuthen, SB Kinderbetreuung, beantragt. Der zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Zeuthen vereinbarte wöchentliche Betreuungsumfang wird von dem SB Kinderbetreuung der jeweiligen Kita-Einrichtung mitgeteilt. Die tägliche Betreuungszeit wird zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kita-Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Ort schriftlich festgelegt. Diese Vereinbarung kann nach rechtzeitiger Abstimmung frühestens ab dem Folgemonat geändert werden.
- (4) Ferienhortbetreuung:
An schulfreien Tagen und in den Schulferien kann eine Ferienhortbetreuung über das Maß der vorstehend genannten Angebote in Anspruch genommen werden.
- Bis 6 Wochen vor den jeweiligen Ferien erfolgt eine verbindliche Anmeldung für die Ferienhortbetreuung bei der Leitung des Hortes.
- Für die Ferienhortbetreuung wird pro angefangene Woche eine Pauschale von 20,00 € erhoben. Die Pauschale ist für die Bereitstellung des Platzes aufgrund der verbindlichen Anmeldung zu zahlen. Die Abrechnung der Ferienhortbetreuung erfolgt einmal jährlich mit gesondertem Bescheid.
- (5) Sommerschließzeiten:
Die Kindertagesstätten „Kleine Waldgeister“ in Zeuthen, „Kinderkiste“ in Miersdorf und der Hort führen keine Sommerschließzeiten durch.
- (6) Jede Kita führt zum Jahreswechsel eine Schließzeit vom 24.12. bis zum 01.01. des Folgejahres durch, in der keine Betreuung stattfindet. Erster Betreuungstag ist der erste Arbeitstag im neuen Kalenderjahr.
- (7) Zusätzlich werden die Kitas an maximal 3 Tagen im Jahr geschlossen. Davon sind zwei Tage variable Schließtage, über die der jeweilige Kita- bzw. Hortausschuss entscheidet. Der dritte Tag ist der Freitag nach Christi Himmelfahrt.
- (8) Die Kitas können zusätzlich an bis zu drei Tagen im Jahr einen Bildungstag durchführen, an dem keine Betreuung stattfindet.
- (9) Alle Schließzeiten für das Folgejahr sind den Personensorgeberechtigten bis spätestens 31.10. des laufenden Jahres per Aushang bekannt zu geben.

§ 5

Beginn der Gebührenpflicht (Elternbeiträge)

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes oder eines Betreuungsplatzes in Kindertagespflege werden Gebühren (Elternbeiträge) gemäß der vorliegenden Satzung und der Gebührentabellen (Anlage 1.1, 1.2. und 1.3) erhoben. Die Gebührentabellen sind Bestandteil dieser Kita-Satzung. Die Festsetzung der Gebühren (Elternbeitrag) erfolgt durch Bescheid.
- (2) Die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte oder Betreuung in Kindertagespflege in Anspruch nimmt, müssen die Gebühren (Elternbeiträge) bezahlen.

Gebührenpflichtig sind nach §17 Abs.1 KitaG die Personensorgeberechtigten. Bei Lebensgemeinschaften oder eingetragenen Partnerschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie leibliche Eltern des Kindes sind.

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in der Kita oder in der Kindertagespflege. Die Gebührenpflicht endet mit dem rechtswirksamen Ende des Betreuungsvertrages. Bis dahin nicht bezahlte Gebühren bleiben fällig.

- (3) Der Elternbeitrag wird für ein Kalenderjahr festgesetzt und ist in 12 Monatsraten zu zahlen. Der Elternbeitrag wird am 15. des laufenden Monats fällig und ist vorzugsweise im Wege des Einzugsverfahrens zu bewirken, kann aber auch auf ein von der Gemeinde Zeuthen zu benennendes Konto überwiesen werden.
- (4) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes vor dem 15. des Monats, wird der volle Elternbeitrag erhoben.
- (5) Bei der erstmaligen Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte oder Kindertagespflege wird den Personensorgeberechtigten ermöglicht, bis zu 10 Betreuungstage im Rahmen der Eingewöhnung in Anspruch zu nehmen. Die Eingewöhnung ist mit der zuständigen pädagogischen Fachkraft individuell abzustimmen.
- (6) Der Elternbeitrag für einen Krippenplatz oder für die Betreuung in Kindertagespflege wird bis einschließlich des Monats erhoben, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Das gilt auch, wenn das Kind ggf. vorzeitig in den Kindergartenbereich wechselt.
- (7) Ein Wechsel in den Kindergartenbereich erfolgt, wenn das Kind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Die Einschätzung dafür erfolgt durch die zuständigen pädagogischen Fachkräfte und die Kita-Leitung in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten.
- (8) Die Gebühren (Elternbeiträge) richten sich nach dem Netto-Einkommen der Personensorgeberechtigten. Bei der Berechnung des Elternbeitrags wird die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder berücksichtigt, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten leben. Die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder wird unabhängig davon ermittelt, ob diese Kinder einen Rechtsanspruch haben oder selbst eine Kita besuchen. Maßgeblich ist, ob die Personensorgeberechtigten für die Kinder Kindergeld beziehen oder einen Steuerfreibetrag bescheinigt bekommen haben.
 - a) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte oder für die Betreuung in Kindertagespflege sind Gebühren (Elternbeiträge) nach Gebührentabelle pro Kind zu zahlen.
 - b) Leben zwei unterhaltsberechtigte Kinder in der Familie, reduziert sich der volle Elternbeitrag um 13% für jedes Kind (Nachlasssumme: 26%).
 - c) Leben drei unterhaltsberechtigte Kinder in der Familie, reduziert sich der volle Elternbeitrag um 17% für jedes Kind (Nachlasssumme: 51%).
 - d) Leben vier unterhaltsberechtigte Kinder in der Familie, reduziert sich der volle Elternbeitrag um 20% für jedes Kind (Nachlasssumme: 80%).
 - e) Bei fünf und mehr unterhaltsberechtigten Kindern in der Familie ist der gleiche Monatsbeitragsbeitrag pro Kind zu zahlen wie unter d) (Nachlasssumme: 80%).
- (9) Für jedes unterhaltsberechtigte Kind, das außerhalb des Haushaltes lebt, wird das zu berücksichtigende Einkommen der Personensorgeberechtigten um die Summe dieses Unterhaltsgeldes gemindert, sofern ein Nachweis über die geleistete Unterhaltszahlung vorliegt.

Verringert sich das Netto-Einkommen der Personensorgeberechtigten im laufenden Jahr um einen Betrag, der einen niedrigen Elternbeitrag zur Folge hat, kann auf Antrag eine Neuberechnung des Elternbeitrags erfolgen. Der niedrigere Elternbeitrag kann erst ab Zeitpunkt der Antragstellung festgesetzt werden.

Erhöht sich das Netto-Einkommen der Personensorgeberechtigten im laufenden Jahr um einen Betrag, der einen höheren Elternbeitrag zur Folge hat, so ist dies zur Neuberechnung des Elternbeitrages der Gemeinde Zeuthen unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Der höhere Elternbeitrag wird ab dem Zeitpunkt festgesetzt, ab dem das höhere Netto-Einkommen erzielt wurde.

- (10) Weisen die Personensorgeberechtigten ihre Einkommensverhältnisse gegenüber der Gemeinde Zeuthen nicht, unvollständig oder mit nicht nachvollziehbaren Belegen nach, so wird der Höchstbetrag des Elternbeitrags in der entsprechenden Betreuungsform erhoben.
- (11) Wird die vereinbarte Betreuungszeit in den Kindertagesstätten wiederholt (2mal) überschritten, so wird von den Personensorgeberechtigten eine Gebühr in Höhe von 25 Euro je angefangene Stunde in einem gesonderten Bescheid erhoben. Gleiches gilt sinngemäß auch für die Kindertagespflege.

§ 6

Einkommen

- (1) Bei der Gebührenstaffelung ist das Nettoeinkommen der Personensorgeberechtigten im Sinne dieser Satzung maßgeblich. Die Einstufung erfolgt aufgrund einer verbindlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten zum Einkommen. Dabei sind alle unterhaltsberechtigten Kinder anzugeben, die in der Familie ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben und für die ein Kindergeldanspruch nachgewiesen wird.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Nettoeinkünfte. Dazu gehören insbesondere:
- Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen); hierzu zählen alle Einkommensarten und einkommensgleichen Vorteile, die der Arbeitgeber gewährt sowie Jahressonderzahlungen oder andere nicht monatlich gezahlte Leistungen
 - Nettoeinkommen aus selbständiger Arbeit (Bescheinigung des Steuerberaters, letzter Bescheid des Finanzamtes)
 - Unterhaltsleistungen an die Personensorgeberechtigten oder an das Kind, für welches die Gebühr zu zahlen ist
 - Kindergeld
 - Renten
 - Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld
 - Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletzengeld, Wohngeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz oder anderen sozialen Gesetzen
 - Leistungen nach dem BAföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten)
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - Elterngeld, soweit es einen monatlichen Freibetrag von 300,00 € überschreitet.
- (3) Ist die Ermittlung des aktuellen Nettoeinkommens bei Selbständigen nicht möglich, wird das Nettoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Berechnung der Höhe des Elternbeitrages zugrunde gelegt. Wenn bei Selbständigen kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung). Erfolgt kein oder ein nicht nachvollziehbarer Nachweis der Einkommensverhältnisse gilt § 5 Abs.10.

§ 7

Offenlegung des Einkommens der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei Antragstellung auf Aufnahme des Kindes und bei bestehenden Betreuungsverhältnissen der Gemeinde Zeuthen als Träger der Einrichtung Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Als solche Belege werden u.a. anerkannt:
- Lohnsteuerkarte bzw. Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung
 - aktuelle Verdienstbescheinigungen des laufenden Jahres
 - Rentenbescheide
 - Bescheide über bewilligte Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz
 - Bescheide über bewilligte Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz
 - Unterhaltstitel u. ä.

- (2) Liegt bei der Ermittlung des Einkommens bei Selbständigen noch kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vor, wird über die Festsetzung des Elternbeitrags auf Grundlage von anderen geeigneten Nachweisen bzw. von Schätzungen entschieden.
- (3) Eine Einkommenserklärung ist einmal jährlich, spätestens jedoch erstmalig nach 12 Monaten Kita-Vertragslaufzeit und bei Veränderungen des Einkommens unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten unaufgefordert in der Gemeindeverwaltung Zeuthen, SB Kinderbetreuung, schriftlich einzureichen. Über eventuelle Änderungen des Elternbeitrages erhalten die Personensorgeberechtigten dann einen gesonderten Bescheid.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der für die Entscheidung erheblichen Tatsachen (z.B. Änderungen des Einkommens, Wechsel des Kindes in eine andere Betreuungsform, Wegfall der Geschwisterermaßung) unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Unterlassen die Personensorgeberechtigten ihre Mitwirkungspflichten bezüglich der Mitteilungen an die Gemeinde Zeuthen, die Einfluss auf den Rechtsanspruch oder die Höhe der Elternbeiträge haben und entsteht der Gemeinde Zeuthen dadurch ein wirtschaftlicher Schaden, so kommen die Personensorgeberechtigten für den eingetretenen Schaden in voller Höhe auf.

§ 8 Verpflegung

Die Gemeinde Zeuthen gewährleistet die Essensversorgung in den Kindertagesstätten durch einen privaten Anbieter, der in den Kindertagesstätten Verpflegung für die Kinder anbietet. Die Personensorgeberechtigten haben einen Zuschuss in Form von Essengeld als privatrechtliches Entgelt zur Versorgung ihres Kindes an den Essensversorger zu zahlen. Die An- und Abmeldung der Kinder zur Essensversorgung erfolgt direkt von den Personensorgeberechtigten beim privaten Anbieter der Verpflegung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger (Personensorgeberechtigte) vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Elternbeiträge betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis 500 Euro geahndet werden.
- (3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die Leiterin der örtlichen Ordnungsbehörde entsprechend § 36 OWiG zuständig. Ein Bußgeldverfahren wird durch das zuständige Fachamt eingeleitet. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 10 Gastkinder

- (1) Die Aufnahme von Gastkindern in Kindertagesstätten der Gemeinde Zeuthen ist in familiären Notsituationen in begründeten Einzelfällen möglich, vorausgesetzt, es bestehen freie Plätze. Für Gastkinder wird bei zeitweiliger Unterbringung (maximal 4 Wochen im Jahr/20 Wochentage) ein Gastkindvertrag abgeschlossen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gastkindbetreuung.
- (2) Für die Betreuung von Gastkindern wird eine Gebühr von 3,00 € pro angefangener Betreuungsstunde erhoben. Dies gilt nicht für Kinder von Erzieherinnen und Erziehern der Kindertagesstätten der Gemeinde Zeuthen, die zur Absicherung der Kinderbetreuung arbeiten müssen. Näheres regelt eine Dienstvereinbarung.
- (3) Für Gastkinder wird die Verpflegung, wie in § 8 genannt, angeboten und ist gesondert zu bezahlen.

§ 11
Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Gemeinde Zeuthen und die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Zur Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang der Kündigung an.

Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach Satz 1 gekündigt wird, mit der Versetzung in die 5. Schuljahrgangsstufe. Bei Betreuungsbedarf in der 5. oder 6. Klasse ist durch die Personensorgeberechtigten ein neuer schriftlicher Antrag zu stellen. In Fällen eines erweiterten Rechtsanspruchs ist dieser durch die Personensorgeberechtigten zu begründen und nachzuweisen.

- (2) Der Betreuungsvertrag kann von der Gemeinde Zeuthen fristlos gekündigt werden wegen:
- unentschuldigter Nichtinanspruchnahme eines Platzes von mehr als 4 Wochen
 - Nichtbegleichung der Elternbeiträge nach spätestens 5 Wochen, trotz vorheriger Mahnung
 - wiederholter Nichteinhaltung der im Betreuungsvertrag geregelten Bedingungen
 - unberechtigter Inanspruchnahme von längeren Betreuungszeiten.

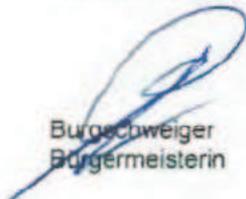
Eine fristlose Kündigung ist durch die Gemeinde Zeuthen schriftlich zu begründen.

§ 12
In- und Außerkrafttreten

Diese Satzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten und zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Zeuthen -Kita-Satzung- vom 28.08.2013 tritt rückwirkend zum 01.08.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 2. Änderungssatzung zur Kita-Gebührensatzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten sowie zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege in der Gemeinde Zeuthen vom 08.12.2010 außer Kraft.

Zeuthen, den 29.08.2013

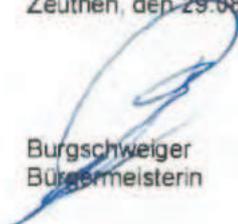

Burgschweiger
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung vorstehender Satzung an.

Zeuthen, den 29.08.2013


Burgschweiger
Bürgermeisterin



1.1 Krippenkinder 0-3 Jahre

	Monatsgebühr bei einem unterhaltsberechtigten Kind					
	Betreuung wöchentlich bis	30h	35h	40h	45h	50h und mehr
Netto-						
Monats-						
Einkommen		30h	35h	40h	45h	50h und mehr
≤	1.023,00	24,00	26,00	28,00	31,00	33,00
≤	1.278,00	38,00	42,00	46,00	49,00	53,00
≤	1.534,00	52,00	57,00	62,00	67,00	72,00
≤	1.789,00	66,00	73,00	79,00	86,00	92,00
≤	2.045,00	80,00	88,00	95,00	103,00	111,00
≤	2.301,00	94,00	103,00	113,00	122,00	131,00
≤	2.556,00	109,00	119,00	130,00	140,00	151,00
≤	2.812,00	122,00	134,00	146,00	158,00	170,00
≤	3.068,00	137,00	150,00	163,00	177,00	190,00
≤	3.323,00	150,00	165,00	180,00	194,00	209,00
≤	3.579,00	165,00	181,00	197,00	213,00	229,00
≤	3.835,00	179,00	196,00	213,00	231,00	248,00
ab	3.835,01	193,00	212,00	230,00	249,00	268,00

Nachlass 2x 13%, EB = 74%

1.1 Krippenkinder 0-3 Jahre

Netto- Monats- Einkommen	Betreuung wöchentlich bis					50h und mehr
	30h	35h	40h	45h	50h und mehr	
≤ 1.023,00	18,00	19,00	21,00	23,00	24,00	
≤ 1.278,00	28,00	31,00	34,00	36,00	39,00	
≤ 1.534,00	38,00	42,00	46,00	50,00	53,00	
≤ 1.789,00	49,00	54,00	58,00	64,00	68,00	
≤ 2.045,00	59,00	65,00	70,00	76,00	82,00	
≤ 2.301,00	70,00	76,00	84,00	90,00	97,00	
≤ 2.556,00	81,00	88,00	96,00	104,00	112,00	
≤ 2.812,00	90,00	99,00	108,00	117,00	126,00	
≤ 3.068,00	101,00	111,00	121,00	131,00	141,00	
≤ 3.323,00	111,00	122,00	133,00	144,00	155,00	
≤ 3.579,00	122,00	134,00	146,00	158,00	169,00	
≤ 3.835,00	132,00	145,00	158,00	171,00	184,00	
ab 3.835,01	143,00	157,00	170,00	184,00	198,00	

Nachlass 3x 17%, EB = 49%

1.1 Krippenkinder 0-3 Jahre

Netto- Monats- Einkommen	Monatsgebühr bei drei unterhaltsberechtigten Kindern pro Kind					
	Betreuung wöchentlich bis 30h	35h	40h	45h	50h und mehr	
≤ 1.023,00	12,00	13,00	14,00	15,00	16,00	
≤ 1.278,00	19,00	21,00	23,00	24,00	26,00	
≤ 1.534,00	25,00	28,00	30,00	33,00	35,00	
≤ 1.789,00	32,00	36,00	39,00	42,00	45,00	
≤ 2.045,00	39,00	43,00	47,00	50,00	54,00	
≤ 2.301,00	46,00	50,00	55,00	60,00	64,00	
≤ 2.556,00	53,00	58,00	64,00	69,00	74,00	
≤ 2.812,00	60,00	66,00	72,00	77,00	83,00	
≤ 3.068,00	67,00	74,00	80,00	87,00	93,00	
≤ 3.323,00	74,00	81,00	88,00	95,00	102,00	
≤ 3.579,00	81,00	89,00	97,00	104,00	112,00	
≤ 3.835,00	88,00	96,00	104,00	113,00	122,00	
ab 3.835,01	95,00	104,00	113,00	122,00	131,00	

1.2 Kindergartenkinder 3-6 Jahre

Monatsgebühr bei einem unterhaltsberechtigten Kind		Betreuung wöchentlich bis			
		30h	35h	40h	45h
Netto-					
Monats-					
Einkommen		30h	35h	40h	50h und mehr
≤	1.023,00	24,00	26,00	28,00	31,00
≤	1.278,00	37,00	41,00	45,00	48,00
≤	1.534,00	52,00	57,00	62,00	67,00
≤	1.789,00	66,00	72,00	78,00	85,00
≤	2.045,00	79,00	87,00	95,00	102,00
≤	2.301,00	93,00	102,00	111,00	120,00
≤	2.556,00	107,00	118,00	128,00	139,00
≤	2.812,00	121,00	133,00	144,00	156,00
≤	3.068,00	135,00	148,00	161,00	174,00
≤	3.323,00	148,00	163,00	177,00	192,00
≤	3.579,00	163,00	179,00	194,00	210,00
≤	3.835,00	176,00	194,00	211,00	228,00
ab	3.835,01	190,00	209,00	227,00	246,00

Nachlass 2x 13%, EB = 74%

1.2 Kindergartenkinder 3-6 Jahre

Netto- Monats- Einkommen	Monatsgebühr bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern pro Kind				
	Betreuung wöchentlich bis 30h	35h	40h	45h	50h und mehr
≤ 1.023,00	19,00	19,00	21,00	23,00	24,00
≤ 1.278,00	27,00	30,00	33,00	36,00	38,00
≤ 1.534,00	38,00	42,00	46,00	50,00	53,00
≤ 1.789,00	49,00	53,00	58,00	63,00	67,00
≤ 2.045,00	58,00	64,00	70,00	75,00	81,00
≤ 2.301,00	69,00	75,00	82,00	89,00	95,00
≤ 2.556,00	79,00	87,00	95,00	103,00	110,00
≤ 2.812,00	90,00	98,00	107,00	115,00	124,00
≤ 3.068,00	100,00	110,00	119,00	129,00	138,00
≤ 3.323,00	110,00	121,00	131,00	142,00	152,00
≤ 3.579,00	121,00	132,00	144,00	155,00	167,00
≤ 3.835,00	130,00	144,00	156,00	169,00	181,00
ab 3.835,01	141,00	155,00	168,00	182,00	195,00

Nachlass 3x 17%, EB = 49%

1.2 Kindergartenkinder 3-6 Jahre

Netto- Monats- Einkommen	Betreuung wöchentlich bis					Monatsgebühr bei drei unterhaltsberechtigten Kindern pro Kind	
	30h	35h	40h	45h	50h und mehr		
≤ 1.023,00	12,00	13,00	14,00	15,00	16,00		
≤ 1.278,00	18,00	20,00	22,00	24,00	25,00		
≤ 1.534,00	25,00	28,00	30,00	33,00	35,00		
≤ 1.789,00	32,00	35,00	38,00	42,00	45,00		
≤ 2.045,00	39,00	43,00	47,00	50,00	54,00		
≤ 2.301,00	46,00	50,00	54,00	59,00	63,00		
≤ 2.556,00	52,00	58,00	63,00	68,00	73,00		
≤ 2.812,00	59,00	65,00	71,00	76,00	82,00		
≤ 3.068,00	66,00	73,00	79,00	85,00	92,00		
≤ 3.323,00	73,00	80,00	87,00	94,00	101,00		
≤ 3.579,00	80,00	88,00	95,00	103,00	111,00		
≤ 3.835,00	86,00	95,00	103,00	112,00	120,00		
ab 3.835,01	93,00	102,00	111,00	121,00	129,00		

Nachlass 4x 20%, EB = 20%

1.2 Kindergartenkinder 3-6 Jahre

Netto- Monats- Einkommen	Betreuung wöchentlich bis				50h und mehr
	30h	35h	40h	45h	
≤ 1.023,00	5,00	5,00	6,00	6,00	7,00
≤ 1.278,00	7,00	8,00	9,00	10,00	10,00
≤ 1.534,00	10,00	11,00	12,00	13,00	14,00
≤ 1.789,00	13,00	14,00	16,00	17,00	18,00
≤ 2.045,00	16,00	17,00	19,00	20,00	22,00
≤ 2.301,00	19,00	20,00	22,00	24,00	26,00
≤ 2.556,00	21,00	24,00	26,00	28,00	30,00
≤ 2.812,00	24,00	27,00	29,00	31,00	34,00
≤ 3.068,00	27,00	30,00	32,00	35,00	37,00
≤ 3.323,00	30,00	33,00	35,00	38,00	41,00
≤ 3.579,00	33,00	36,00	39,00	42,00	45,00
≤ 3.835,00	35,00	39,00	42,00	46,00	49,00
ab 3.835,01	38,00	42,00	45,00	49,00	53,00

1.3 Hortkinder

Nachlass 4x 20%, EB = 20%

Netto-Monats-Einkommen	Betreuung wöchentlich bis			Monatsgebühr bei vier und mehr unterhaltsberechtigten Kindern pro Kind
	10h	20h	30h	
≤ 1.023,00	2,00	3,00	4,00	
≤ 1.278,00	3,00	4,00	5,00	
≤ 1.534,00	4,00	5,00	7,00	
≤ 1.789,00	4,00	6,00	8,00	
≤ 2.045,00	5,00	8,00	10,00	
≤ 2.301,00	6,00	9,00	11,00	
≤ 2.556,00	7,00	10,00	13,00	
≤ 2.812,00	7,00	11,00	14,00	
≤ 3.068,00	8,00	12,00	15,00	
≤ 3.323,00	9,00	13,00	17,00	
≤ 3.579,00	10,00	14,00	18,00	
≤ 3.835,00	11,00	15,00	20,00	
ab 3.835,01	11,00	16,00	21,00	

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am 28.08.2013
Beschluss-Nr.: 41-08/13

Beschlussvorlage

Festlegung einer einheitlichen Pacht-/ Nutzungsentgelthöhe für durch Zeuthener Vereine genutzte kommunale Grundstücke

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung

Begründung:

In der Gemeinde Zeuthen nutzen verschiedene Vereine teilweise seit über 30 Jahren kommunale Grundstücke für ihre Vereinsaktivitäten. Die Pacht-/Nutzungsverträge für diese Grundstücke und Flächen beinhalten bisher sehr unterschiedliche Pacht-/Nutzungsentgelte. So können einige Vereine die Grundstücke und Flächen entgeltlos nutzen, bei anderen wurde eine Pacht-/Nutzungsentgelt von bis zu 1,00 €/m² im Jahr festgesetzt. Auf den Sitzungen des Finanzausschusses am 02.05. und 06.06.2013 wurde empfohlen, die Anpassung der Pacht-/ Nutzungsentgelte für alle Vereine zu realisieren.
(Anlage Übersicht Erfassung Vereine)

In der Hauptausschusssitzung vom 15.08.2013 wurde angeregt, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten ist sowie die Möglichkeit, besondere Leistungen für die Gemeinde Zeuthen zu fördern (Förderrichtlinie). Die Verwaltung wird einen Entwurf zur Ergänzung der Förderrichtlinie erarbeiten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt, die Anpassung der Pacht-/ Nutzungsentgelte wie folgt durchzuführen:

1. Der Pachtzins für durch Vereine genutzte kommunale Grundstücke in Uferlage (alle Grundstücke, die einen direkten Zugang zum See haben) wird auf 2,50 €/m² und Jahr festgelegt.
2. Der Pachtzins für durch Vereine genutzte kommunale Grundstücke ohne Uferlage wird auf 1,50 €/m² und Jahr festgelegt.

Die Anpassung des Pachtzinses/Nutzungsentgeltes erfolgt zum 01.01.2014

Alle Vereine haben die Möglichkeit, gemäß der „Förderrichtlinie für gemeinnützige und eingetragene Vereine in der Gemeinde Zeuthen“ vom 24.06.2011 Fördermittel zu beantragen. Die Frist der Antragstellung für Pacht-/ Nutzungsentgeltförderung wird bei Bedarf einmalig verlängert.

Anlagen:

Pachtzins Vereine auf kommunalen Grundstücken und Flächen

Zeuthen, den 11.07.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Im Finanzausschuss beraten und empfohlen am 02.05. und 06.06.2013

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am 15.08.2013

Zeuthen, 29.08.2013

Burgschweiger
Bürgermeisterin

Ergebnis der GVT:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen

